

# EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald  
*Fortschritt hat Tradition.*

## Abfallverordnung

Entwurf vom 24.04.2023  
Beschluss GR: 5.6.2023  
Publikation Inkrafttreten: 21.12.2023

## Inhaltsverzeichnis

I. Bereitstellung	3
Kehricht	3
Sperrgut	3
Grünabfälle	3
Gemeinsame Bestimmungen	3
Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben	4
Gebühren	4
Tierkadaver	5
Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins	5
Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Sumiswald erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 13.12.2023 folgende

# Abfallverordnung

## I. Bereitstellung

### Art. 1

Kehricht

<sup>1</sup> Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

<sup>2</sup> Der Kehricht wird ein Mal pro Woche abgeführt. Ausserhalb der Siedlungsgebiete ist eine Abfuhr alle zwei Wochen möglich. Die Umweltkommission entscheidet.

<sup>3</sup> Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 25 kg zulässig.

<sup>4</sup> Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Die einmaligen Kosten für den Transponder bei den Grüngutcontainern werden über die Spezialfinanzierung abgerechnet.

### Art. 2

Sperrgut

<sup>1</sup> Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

<sup>2</sup> Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden oder im Entsorgungshof entsorgt werden.

<sup>3</sup> Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 50 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

<sup>4</sup> Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

### Art. 3

Grünabfälle

<sup>1</sup> Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern

<sup>2</sup> Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

<sup>3</sup> Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.

<sup>4</sup> Die Abfuhrtermine und Gebühren für Grünabfälle und Speisereste richten sich nach dem Abfallkalender.

### Art. 4

Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden (Ausnahme Container).

<sup>2</sup> Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>4</sup> Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

## II. Finanzierung

### Art. 5

Verkaufsstellen  
Säcke, Marken,  
Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

### Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen\*) CHF 70.00

\*Gebührenverzicht bei seit > 3 Jahren leerstehenden Wohnungen:

Steht die Wohnung gemäss Einwohnerkontrolle zum Stichtag 1. Januar seit mindestens 3 Jahren leer, kann die Grundgebühr für 1 Jahr erlassen werden.

Ist die Wohnung nicht mehr bewohnbar braucht es als Grundlage für den Erlass der Grundgebühr eine neue amtliche Grundstücksbewertung. Befindet sich eine Wohnung am Stichtag in einem baubewilligten Umbau kann auf Gesuch hin auf die Gebühr verzichtet werden.

Mengengebühren

1. Kehricht

Gebührensäcke

17 Liter CHF 1.00

35 Liter CHF 1.90

60 Liter CHF 3.20

110 Liter CHF 5.80

Container-Marken (Gewerbecontainer)

250 Liter CHF 12.00

600 Liter CHF 29.00

800 Liter CHF 40.00

800 Liter mit Press 2 Marken à 800 Liter

2. Sperrgut

Mit Kehrichtabfuhr:

Gebührenmarke CHF 7.80

im Entsorgungshof:

Gewichtsabhängige Gebühr pro 100 kg CHF 35.00

3. Grünabfälle

Pro kg CHF 0.38

Einmalige Gebühr für Transponder      kostenlos

Häckseldienst pro Anmeldung und 10 Minuten häckseln      CHF    0.00

Häckseldienst jede weitere Minute                                      CHF    3.00

Invasive Neophyten

Müssen in geschlossenen Container bereitgestellt werden und mit dem Kehricht entsorgt werden.

Auf Gesuch hin kann die Fachstelle Abfall für Sammel- Ausreissaktionen Container zur Verfügung stellen.

4. Sonderabfälle aus Haushalt/Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen              bis 2 kg  
kostenlos

>2kg CHF 3.00 / kg

5. separate Kunststoffsammlung

17 Liter              CHF    1.00

35 Liter              CHF    1.90

60 Liter              CHF    3.20

110 Liter             CHF    5.70

**Art. 7**

Tierkadaver

<sup>1</sup> Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstellen übergeben werden wie folgt berechnet: Die Gesamtkosten (Betriebs- und Entsorgungskosten) richten sich nach Aufwand der regionalen Kadaversammelstellen.

<sup>2</sup> Von den Gesamtkosten werden 65% den Nutztierhaltern weiterverrechnet.

<sup>3</sup> Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dienen die Gesamtkosten der Sammelstellen des Vorjahres.

<sup>4</sup> Entsprechend dem Verursacherprinzip werden die Beiträge vom Tierhalter aufgrund der gehaltenen Grossvieheinheiten gemäss Erhebung des kantonalen Amtes für Landwirtschaft (Stichtag 1. Mai des Vorjahres) geschuldet. Pro Tierhalter wird ungeachtet der Anzahl Tiere eine Mindestgebühr von CHF 10.00 verlangt.

<sup>5</sup> Grosstiere von Nichtlandwirten werden nach effektiven Entsorgungskosten verrechnet.

**Art. 8**

Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

Zahlungsfrist

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Verzugszins

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 9

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat Sumiswald hat diese Verordnung am 5.6.2023 beschlossen.

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



Martin Friedli

Der Sekretär Stv.:



Jahn Flückiger